

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld**

**vom 27.09.2019**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld**  
**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Gohfeld, Mahnen und Wittel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

**(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                          | 99,00 €  |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 295,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 520,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 475,00 € |

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung und Grabplatte durch die Friedhofsträgerin**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)                        | 1.450,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)                      | 1.360,00 € |
| c) Urnenbeisetzung im Bestattungsforst (Ruhezeit: 30 Jahre) | 760,00 €   |

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)        | 690,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)      | 630,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 17,25 €  |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 15,75 €  |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a)	Rasengrab Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.760,00 €
b)	Rasengrab Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.675,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	44,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	41,88 €
e)	Urnenbeisetzung Baumgrab je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.390,00 €
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Baumgrab je Grab und Jahr	34,75 €
g)	Erdbestattungsgrab im Erinnerungsgarten je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.795,00 €
h)	Urnenbeisetzungsgrab im Erinnerungsgarten je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.295,00 €
i)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Erinnerungsgarten je Grab und Jahr	69,87 €
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Erinnerungsgarten je Grab und Jahr	57,37 €
k)	Urnenbeisetzungsgrab Rosenfeld je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.790,00 €
l)	Verlängerungsgebühr Rosenfeld je Grab und Jahr	44,75 €
m)	Urnenbeisetzungsgrab Rosengarten je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.595,00 €
n)	Verlängerungsgebühr Rosengarten je Grab und Jahr	39,87 €
o)	Urnenbeisetzungsgrab im Bestattungsforst (Nutzungszeit 40 Jahre)	990,00 €
p)	Familienbaum Bestattungsforst (8 Urnen, Nutzungszeit 50 Jahre)	5.550,00 €
q)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzungsgrab Bestattungsforst je Grab und Jahr	24,75 €
r)	Verlängerungsgebühr Familienbaum Bestattungsforst je Jahr	111,00 €

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Friedhöfe Gohfeld und Wittel. Für den Friedhof Mahnen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsrechte erhoben, die ein Nutzungsrecht vor dem 28.07.1999, der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.1999 und der Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2015 erworben haben.

## § 6

### Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	82,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00 €
d) Urnenbeisetzung	465,00 €

#### (2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	225,00 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes	113,00 €
c) Orgelspiel	49,00 €
d) Benutzung der Leichenkammer	98,00 €
e) Einheitliche Grabplatte Rasengrab	350,00 €
f) Gravur und Montage Platte Rosenfeld	240,00 €
g) Gravur und Montage Platte Rosengarten	265,00 €
h) Gravur und Montage Doppelstele Erinnerungsgarten	240,00 €
i) Gravur und Montage Bronzeplatte Erinnerungsgarten	260,00 €
j) Gravur und Montage Platte Bestattungsforst	220,00 €
k) Stele und Gravur Baumbestattungen Gohfeld	245,00 €

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	205,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	681,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.475,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	777,00 €

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	123,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	391,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	885,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	412,00 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	82,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	290,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	590,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	465,00 €

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1)	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	78,00 €
(2)	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	26,00 €
(3)	Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,00 €
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 der Friedhofssatzung	46,00 €
(5)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	10,00 €
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	30,00 €

- (8) Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet.

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.02.2014 .

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.02.2014 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der E. Kirchengemeinde Gohfeld vom 18.12.2015 außer Kraft.

Löhne, den 27. September 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld als Friedhofsträgerin

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende(r))

\_\_\_\_\_  
(Presbyter(in))

\_\_\_\_\_  
(Presbyter(in))